

Beilage 24.

Bericht

des Landes-Ausschusses über den Gesetzentwurf, mit welchem ein neues Stierhaltungsgesetz für Vorarlberg erlassen werden soll.

Hoher Landtag!

In der Sitzung vom 11. November 1905 hat der Landtag folgenden Beschluß gefaßt:

„Die Eingabe des vorarlbergischen Landwirtschaftsvereines betreffend die Abänderung des Stierhaltungsgesetzes wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage abgetreten, mit der k. k. Regierung hierüber zu verhandeln und dem Landtage in der nächsten Tagung einen bezüglichen Gesetzentwurf vorzulegen.“

In Ausführung dieses Auftrages hat der Landes-Ausschuß den Gegenstand zunächst dem Landes-Ausschußsubkomitee zur Vorberatung und Antragstellung zugewiesen und dieses Komitee ad hoc durch das Landes-Ausschußmitglied, Herrn Josef Marte, und den Vorstand des Landwirtschaftsvereines, Herrn Theodor Rhomberg, verstärkt.

Nach eingehender Beratung im Subkomitee wurde dem von demselben vorgelegten Gesetzentwurfe in der Landes-Ausschußsitzung vom 11. Jänner 1906 die Zustimmung erteilt und der Gesetzentwurf samt Motivenbericht unter gleichem Datum dem k. k. Ackerbauministerium mit dem Ersuchen überreicht, die Stellungnahme der Regierung zu diesem Gesetzentwurfe dem Landes-Ausschusse bekannt geben zu wollen.

Diesem Ansuchen wurde mit Statthaltereinote vom 22. September 1906 Zl. 48.989 entsprochen. Nach dieser Zuschrift bemerkte das k. k. Ackerbauministerium zunächst, daß mit Rücksicht darauf, als die Landeskommission nur vollkommen gesunde und zuchttaugliche Stiere anzuerkennen und zu kennzeichnen habe, es sehr wünschenswert erscheine, daß wenigstens ein Mitglied der Kommission dem Stande der Tierärzte angehöre und daß demnach eine entsprechende Ergänzung der Bestimmungen über die Zusammenfassung der Landeskommission vorgenommen werden sollte.

Das Ministerium machte im weitern die dankenswerte Anregung, ausführliche Bestimmungen, insbesondere über die Art der kollegialen Behandlung innerhalb der Kommission, über Vorsitz, Beschluß-

fähigkeit, Abstimmung und Schlußfassung, ferner über den Diäten- und Reisekostenanspruch der Kommissionsmitglieder, sowie auch über die Art der Kennzeichnung der lizenzierten Stiere zu treffen und in einer besonderen Geschäftsordnung festzulegen, welche auf Grund spezieller gesetzlicher Bestimmungen im gegenseitigen Einvernehmen der politischen Landesstelle und des Landes-Ausschusses im Verordnungswege zu erlassen wäre.

Endlich machte das k. k. Ackerbauministerium noch eine Anregung mehr formeller Natur, nämlich bezüglich Umstellung bezw. Einteilung der ersten drei Paragraphen des Landes-Ausschufentwurfes, welche im vorliegenden Entwurfe berücksichtigt wurde.

Die wesentlichste Änderung, welche der vorliegende Gesetzentwurf gegenüber dem geltenden Stierhaltungsgesetze aufweist, besteht darin, daß die Lizenzierung der für die Nachzucht zu verwendenden Zuchtstiere in Zukunft nicht mehr den gemeindeweise aufgestellten Lokalkommissionen überlassen wird, sondern daß sie für das ganze Land durch ein und dieselbe Landeskommission erfolgt. Durch diese Maßregel dürfte eine ziemlich einheitliche Zuchtwahl ermöglicht werden, während dies bei der geltenden Einrichtung wohl weniger der Fall war. Es kam nicht selten vor, daß die nämlichen Zuchtstiere, welche von der Lokalkommission einer Gemeinde nicht lizenziert wurden, weil sie den Bestimmungen des Gesetzes nicht entsprachen, dagegen von der Lokalkommission einer Nachbargemeinde anerkannt und lizenziert wurden.

Für die Lizenzierung der Zuchtstiere ist alljährlich der Monat September in Aussicht genommen. Dabei werden in der Regel noch die Züchter die Stiere vor die Beschaukommission bringen. Durch die Lizenzierung des Stieres tritt immerhin eher eine Steigerung des Wertes des bezüglichen Tieres ein und diese kommt auf die Weise in der Regel dem Züchter zugute, was nur zu begrüßen ist.

Dem Wunsche der Regierung, in die Landeskommission einen Tierarzt aufzunehmen, wurde Rechnung getragen. Mit Rücksicht auf das langjährige Bestreben des Landtages, in veterinärer Hinsicht eine gewisse größere Selbständigkeit des Landes zu erlangen, wurde im Gesetzentwurfe eine Form gewählt, welche sowohl dann, wenn diesem Bestreben des Landtages Folge gegeben wird, entsprechen dürfte, die aber alternativ auch den gegenwärtigen Verhältnissen Rechnung trägt.

Durch die Aufnahme eines Tierarztes unter die Mitglieder der Landeskommission erhöht sich die Zahl derselben von 3 auf 4. Mit Rücksicht darauf, daß das Land die Diäten und Reisegebühren der Landeskommissions-Mitglieder zu bestreiten hat, könnten vom Standpunkte der Kostenerrhöhung Bedenken gegen die Vermehrung der Kommissionsmitglieder auftauchen. Dem gegenüber ist aber festzustellen, daß auch in anderen Ländern, in denen ähnliche Bestimmungen über die Tragung der Föhrungskosten durch das betreffende Land landesgesetzlich festgesetzt sind, das k. k. Ackerbauministerium aber trotzdem einen Teil dieser Kosten vergütet. Es ist daher begründete Aussicht, daß das k. k. Ackerbauministerium auch in unserem Falle einen solchen Beitrag zu diesen Kosten über Ersuchen des Landes gewähren werde, daß dadurch wenigstens der vierte Teil der Kosten gedeckt wird.

Die übrigen, im vorliegenden Gesetzentwurfe in Antrag gebrachten Abänderungen des bestehenden Gesetzes betreffen weniger wesentliche Bestimmungen, deren Abänderung sich aber doch bei der Durchführung des geltenden Gesetzes als zweckmäßig gezeigt hat.

Paragraph 5 hat insoferne eine Änderung gegenüber dem korrespondierenden § 4 des geltenden Gesetzes erfahren, daß als Regel nur ein Zuchtstierayon für jede Gemeinde in Aussicht genommen wird, was dem heute tatsächlich in vielen Gemeinden eingeföhrten Vorgang, der sich gut bewährt hat, entspricht.

Im § 7 ist einem im geltenden Gesetze fühlbaren Mangel dadurch abgeholfen, daß bestimmt wird, wer die Versammlung der Viehhalter einzuberufen hat; dormalen kann für die Unterlassung bezw. bei verspäteter Einberufung niemand verantwortlich gemacht werden.

Bei der Durchführung des Stierhaltungsgesetzes hat es sich auch gezeigt, daß einzelne Termine etwas zu spät angefetzt erscheinen; im vorliegenden Entwurfe wurde hierauf Rücksicht genommen und die Termine den gemachten Erfahrungen entsprechend angefetzt.

Da die nach dem geltenden Gesetze vorgesehene Lokalkommission, deren wichtigste Aufgabe die Lizenzierung der Zuchtstiere ist, nach dem Entwurfe zu dem Zwecke nicht mehr notwendig erscheint, wird im § 9 nur die Wahl eines dem Gemeindevorsteher behufs Durchführung des Stierhaltungsgesetzes zur Seite zu stellenden, beratenden Komitee's in Aussicht genommen.

Endlich muß noch darauf hingewiesen werden, daß die im geltenden Gesetze vorgesehenen Strafen sich bei der Durchführung des Gesetzes in manchen Fällen als ungenügend und somit als unwirksam erwiesen haben. Der § 12 des Entwurfes sieht daher entsprechende Verschärfungen vor.

Der vorliegende Gesetzentwurf darf demnach wohl als eine Verbesserung gegenüber dem geltenden Gesetze hingestellt werden und dürfte derselbe, wenn einmal zum Gesetz geworden, geeignet sein, zur weiteren Hebung und Förderung der heimischen Viehzucht beizutragen.

Der Landes-Ausschuß stellt daher den

Antrag:

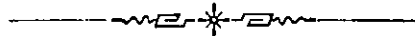
Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Dem beiliegenden Gesetzentwurfe wird die Zustimmung erteilt.“

Bregenz, den 7. Februar 1907.

Der Landes-Ausschuß.

Jodok Fink, Referent.



Beilage 24 A.

Gesetz vom

wirksam für das Land Vorarlberg,

betreffend die Haltung von Zuchstieren.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Zur Zucht dürfen nur solche Stiere verwendet werden, welche der grau-braunen Landesrasse angehören, von kräftigem und regelmäßigem Körperbau, gesund, mindestens ein Jahr alt und von der Landeskommission als zuchtauglich befunden und gekennzeichnet sind.

§ 2.

Die Landeskommission hat zu bestehen:

- a) aus einem vom Landtage gewählten Mitgliede;
- b) aus dem jeweiligen landschaftlichen Viehzuchtkommissär oder in Ermanglung eines solchen aus einem vom Landes-Ausschusse ernannten Sachverständigen;
- c) aus einem vom Landeskulturrate beziehungsweise bis zu dessen gesetzlicher Einführung und Konstituierung vom Vorarlberger Landwirtschaftsvereine gewählten Mitgliede;
- d) aus dem eventuell zu bestellenden Veterinärinspektor für Vorarlberg; bis zur Anstellung eines Veterinärinspektors beziehungsweise bei dessen Verhinderung der jeweilige Bezirks-tierarzt für den Bereich seines Amtsbezirktes.

Für jedes gewählte Mitglied dieser Landeskommission ist von den betreffenden Korporationen ein Erfahmann zu bestellen.

Diese Landeskommission vollzieht ihre Aufgabe in den vom Landes-Ausschusse nach Anhörung des Landeskulturrates bezw. Landwirtschaftsvereines bestimmten Stationen, wohin die Viehhalter ihre Zuchtstiere vorzuführen haben. Die Prüfung und Kennzeichnung der im Lande zur Zuchtverwendung gelangenden Stiere hat bis längstens Ende September jeden Jahres zu erfolgen.

Bei nachträglichen einzelnen Nachbeschaffungen von Zuchtstieren kann der Landes-Ausschuß ein Mitglied der Landeskommission zur Prüfung und Kennzeichnung entsenden.

Für die durch die Landeskommission anerkannten und gekennzeichneten Zuchtstiere stellt die Landeskommission einen Prüfungsschein (Formular 1) aus.

Eine Berufung gegen die Begutachtung der Landeskommission ist unzulässig.

Die Mitglieder der Landeskommission haben Anspruch auf Diäten- und Reisekostenvergütung. Die durch die Tätigkeit der Landeskommission erwachsenden Kosten hat das Land zu tragen.

Die näheren Bestimmungen über die Art der kollegialen Behandlung innerhalb der Kommission, über Vorsitz, Beschlußfähigkeit, Abstimmung und Schlußfassung, ferner über den Diäten- und Reisekostenanspruch der Kommissionsmitglieder sowie auch über die Art der Kennzeichnung der lizenzierten Stiere werden vom Landes-Ausschusse im Einvernehmen mit der Statthalterei im Verordnungswege festgesetzt.

§ 3.

Die Sorge für die Aufstellung der erforderlichen Zahl geeigneter Zuchtstiere sowie die Überwachung ihrer Verwendung obliegt nach den Bestimmungen dieses Gesetzes der Gemeinde für den Umfang des Gemeindegebietes.

§ 4.

Auf achtzig faselbare Kühe und Kalbinnen hat während der normalen Sprungperiode, d. i. vom 1. November bis 31. Mai, wenigstens ein Zuchtstier zu entfallen. In der übrigen Zeit des Jahres genügt ein Zuchtstier auch für die doppelte Zahl von faselbaren Kühen. Ausnahmen können nur über besondere Bewilligung des Landes-Ausschusses stattfinden.

§ 5.

Der Gemeinbeauschuß hat für die nach § 4 in einer Gemeinde zu haltenden Zuchtstiere die Standorte nach Maßgabe und mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse zu bestimmen. Demselben steht auch das Recht zu, die faselbaren Rinder in zwei oder mehrere Rayons einzuteilen und die Zahl der auf die einzelnen Rayons zu entfallenden Zuchtstiere zu bestimmen.

§ 6.

Die Haltung und Verwendung von Zuchtstieren zum Zwecke der Nachzucht ist innerhalb der Grenzen dieses Gesetzes und unter Beobachtung der in demselben gegebenen Vorschriften gestattet.

§ 7.

Es ist Pflicht der Gemeindevorsteherung, die durch das Gesetz vorgeschriebene Anzahl und die Art der Beschaffung von Zuchtstieren bis längstens Ende August jeden Jahres feststellen zu lassen.

Der Gemeindevorsteher hat zu diesem Zwecke bis zum letztbezeichneten Termine eine Versammlung der Viehhalter der Gemeinde einzuberufen und hierüber beschließen zu lassen, ob die Anschaffung und Haltung der Zuchtstiere von der Gemeinde oder von der Gesamtheit der Viehhalter in der Gemeinde bezw. der einzelnen Rayons besorgt wird.

Die Abstimmung erfolgt mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden und zwar in der Weise, daß jeder Viehhalter soviele Stimmen hat, als er faselbare Kühe und Kalbinnen besitzt. Vor der Abstimmung ist daher festzustellen, wieviel jeder der anwesenden Viehhalter faselbare Tiere hält. Über diesen Beschluß hat der Gemeindevorsteher bis längstens 15. September jeden Jahres Bericht an den Landes-Ausschuß zu erstatten.

Die Kosten sind im Falle der Anschaffung und Haltung der Zuchtstiere durch die Gemeinde von dieser auf alle faselbaren Tiere zu verumlagen und einzuheten.

In jenen Orten, in denen von der Gesamtheit der Viehhalter einer Gemeinde bezw. der einzelnen Rayons die Anschaffung und Haltung der Zuchtstiere übernommen wird, haben die Viehhalter selbst über die Verteilung der Anschaffungs- und Haltungskosten der Zuchtstiere zu beschließen.

Zur Hereinbringung der Kosten, die nicht in glütlichem Wege einfließen, ist die Gemeindevorsteherung befugt, Zahlungsaufträge an die betreffenden Viehhalter zu erlassen und nötigenfalls in analoger Anwendung des § 82 Abs. 2 G. D. vorzugehen.

Eine Ausnahme von der Tragung der Kosten findet bei jenen Tieren statt, welche den Mitgliedern einer vom Lande anerkannten Viehzuchtgenossenschaft oder eines vom Lande anerkannten Viehzuchtvereines gehören und bei den von diesen Vereinigungen aufgestellten Zuchstieren belegt werden.

Desgleichen kann der Gemeindeausschuß beim Vorhandensein berücksichtigungswerter Verhältnisse, z. B. weiter Entfernung vom Standorte des Gemeinde- bezw. des Rayonsstieres u. s. w., eine Ausnahme von der Tragung der Kosten jenen Viehhaltern gestatten, welche für ihren Viehstand einen eigenen, von der Landeskommission tauglich anerkannten und gekennzeichneten Stier halten. Privatrechtliche Verbindlichkeiten zur Haltung von Stieren werden durch dieses Gesetz nicht aufgehoben.

§ 8.

Zuchstiere dürfen nur von solchen Personen zur Benützung gehalten werden, welche als tüchtige und verlässliche Viehhalter bekannt sind und welchen es an der notwendigen, geräumigen und gesunden Stallung, einem geeigneten, gegenüber Nachbarwohnungen, öffentlichen Plätzen und Wegen abgeschlossenen Sprungplaz sowie an gutem und hinreichendem Futter nicht gebricht.

§ 9.

An einem Tage dürfen Zuchstiere nicht zu oft zum Sprunge zugelassen werden. Der Mißbrauch des unmittelbaren Nachsprunges ist nicht gestattet. Der Gemeindeausschuß hat festzustellen, wie oft die einzelnen Zuchstiere mit Rücksicht auf ihr Alter und die örtlichen Verhältnisse an einem Tage zum Sprunge zugelassen werden dürfen. Jede Übertretung dieser Vorschrift wird an dem Stierhalter mit einer Geldstrafe bis zu zehn Kronen geahndet.

Geschlechtsranke Tiere dürfen nicht zur Belegung gebracht werden.

§ 10.

Behufs Durchführung aller die Beschaffung, Haltung und Verwendung von Zuchttieren in der Gemeinde sich ergebenden Obliegenheiten steht es dem Gemeindeausschusse zu, der Gemeindevorsteherung ein beratendes Komitee von drei bis fünf fachkundigen Personen zur Seite zu stellen.

Hinsichtlich der Ablehnung der Wahl haben die Bestimmungen des § 19 G. D. analoge Anwendung zu finden.

§ 11.

Die Gemeindevorsteherung und das ihr eventuell vom Gemeindeausschusse zur Seite gestellte beratende Komitee (§ 10) haben die näheren Ausführungen im Sinne der §§ 1, 2, 3, 4, 5, 7 und 8 zu treffen, insoweit die betreffenden Verfügungen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht der Beschlussfassung des Gemeindeausschusses unterliegen.

Für den Fall, als die Gesamtheit der Viehhalter der Gemeinde bezw. der Viehhalter der einzelnen Rayons die Anschaffung und Haltung der Stiere übernommen hat, entscheidet über Beschwerden, die innerhalb 14 Tagen einzubringen sind, gegen Beschlüsse der Gesamtheit der Viehhalter der Gemeinde beziehungsweise der einzelnen Rayons die Gemeindevorsteherung.

Über in gleicher Frist einzubringende Beschwerden, die gegen Verfügungen und Entscheidungen der Gemeindevorsteherung gerichtet sind, entscheidet der Gemeindeausschuss.

Der Rekurs gegen Beschlüsse des Gemeindeausschusses ist innerhalb 14 Tagen an den Landes-Ausschuss zu richten.

§ 12.

Zuchttiere, welche bei der allgemeinen Stierbeschau der Landeskommission nicht vorgeführt werden, sind, bevor sie zur Zucht verwendet werden, einer Nachschau zu unterziehen, die vom Landes-Ausschuss angeordnet wird (§ 2 Absf. 4). Wer immer seinen Zuchttier, ob nur für den eigenen Viehstand, oder für die Viehstücke anderer, ohne die vorherige Untersuchung und Kennzeichnung durch die Landeskommission (§§ 1 und 2) zur Nachzucht verwendet oder verwenden lässt, verfällt für jeden einzelnen Fall, insoweit nicht eine strengere Bestrafung nach dem allgemeinen Strafgesetze Platz zu greifen hat, in

eine Geldstrafe von 10 bis zu 200 Kronen und ist nicht nur der Stierhalter, sondern auch derjenige, der den Stier für seine Tiere verwenden ließ, mit dieser Strafe zu belegen.

§ 13.

Das Strafrecht wird in den Fällen der §§ 9 und 12 von der Gemeindevorstellung im Sinne des § 57 G. D. ausgeübt.

Unfälle Refuse sind innerhalb der gesetzlichen Frist an die politische Bezirks- und im weiteren Instanzenzuge an die politische Landesbehörde zu richten.

Gegen zwei gleichlautende Entscheidungen der politischen Behörden findet ein weiterer Refers nicht statt.

Die diesfälligen Strafbeträge fließen in den Lokal-Armenfond der betreffenden Gemeinde.

§ 14.

Die Gemeindevorstellung und das ihr vom Gemeindeausschusse beigegebene Komitee (§ 10) haben die gute Haltung und Pflege der Zuchtstiere zu überwachen und überhaupt dahin zu trachten, daß das Zuchtungsgegeschäft dem allgemeinen und fördernden Interesse der Viehzucht entsprechend betrieben werde.

§ 15.

Die Beschaffung und Aufstellung der Zuchtstiere für den Gemeindebedarf hat in jeder Gemeinde des Landes vor Ablauf des Monates Oktober eines jeden Jahres besorgt und vollendet zu sein. Über den Vollzug dieser Anordnung hat die Gemeindevorstellung nach Formular II ein Protokoll aufzunehmen und dasselbe in zweifacher Ausfertigung nach genauer Ausfüllung zu unterfertigen.

Die erfolgte Ausfertigung ist ortsüblich zu verlautbaren und das Protokoll selbst in der Gemeindekanzlei durch 14 Tage zu jedermanns Einsicht öffentlich aufzulegen.

Nach Ablauf dieser Zeit wird die Bestätigung darüber durch die Gemeindevorstellung beigefügt, hierauf das Protokoll der Gemeindevertretung vorgelegt und die sofortige Vorlage eines Exemplars an den Landes-Ausschuß und zwar zuverlässig vor Ablauf des Monates November eines jeden Jahres bewirkt.

§ 16.

Der Landes-Ausschuß entscheidet über gegen Beschlüsse der Gemeindevertretung einlaufende Beschwerden, er verlangt zu diesem Zwecke von den Gemeinden die ihm notwendig erscheinenden Aufklärungen und Nachweise und trifft zur Behebung wahrgenommener Gebrechen die geeigneten Verfügungen.

§ 17.

Zur Handhabung der in diesem Gesetze enthaltenen Vorschriften in bezug auf die Beschaffung, Haltung und Verwendung von Zuchtstieren in den Gemeinden werden vom Landes-Ausschuße Kommissäre bestellt, welche von ihm von Fall zu Fall in die Gemeinden entsendet werden.

§ 18.

Der Landes-Ausschuß ist berechtigt, solche Kommissäre zu entsenden insbesondere:

- a) wenn die erhaltenen Auskünfte den Sachverhalt nicht ausreichend klarstellen, um darauf eine wichtige Entscheidung zu gründen;
- b) wenn die Intervention des Kommissärs von einer der Parteien verlangt wird;
- c) wenn sich nach dem Dafürhalten des Landes-Ausschusses Umstände ergeben, unter welchen sich die Beilegung des Streitfalles oder die Erlassung richtiger Anordnungen überhaupt sicherer im persönlichen Verkehre bewerkstelligen lassen.

Der Landes-Ausschuß bestimmt von Fall zu Fall, ob die durch die Entsendung von Kommissären erwachsenden Kosten von den Parteien, der Gemeinde oder dem Lande zu tragen seien.

§ 19.

Der Auftrag an den Kommissär hat den Gegenstand seiner Amtshandlung zu enthalten und ist dem Gemeindevorsteher vorzuweisen.

§ 20.

Der Gemeindevorsteher ist verpflichtet, dem Kommissär die verlangten Auskünfte zu geben, die Aktenstücke zur Einsicht vorzulegen, auf Verlangen die in der Gemeinde aufgestellten Zuchtstiere vorzuführen zu lassen und überhaupt ihm jede Unterstützung zur Erledigung seiner Aufgabe zu gewähren.

§ 21.

Der Landes-Ausschuß ist überdies berechtigt, durch seine Kommissäre die Gemeinden zu dem Zwecke besuchen zu lassen, um sich die Überzeugung zu verschaffen, ob das gesetzlich vorgeschriebene Zuchtstiermateriale nach Zahl und Dualität wirklich vorhanden ist.

Wird der Zustand nicht zufriedenstellend angetroffen, so verfügt der Landes-Ausschuß nötigenfalls die Beschaffung der erforderlichen Zuchtstiere auf Rechnung der Gemeinde.

§ 22.

Der Kommissär erstattet über die eingezogenen Wahrnehmungen den Bericht an den Landes-Ausschuß, welcher an die Gemeinde die entsprechenden Weisungen erteilt.

Zur Durchführung dieser Weisungen kann erforderlichen Falles die gesetzliche Mitwirkung der politischen Behörden in Anspruch genommen werden.

§ 23.

Der Landes-Ausschuß ist berechtigt, Mitglieder der Gemeindevorsteherung, des Gemeindeausschusses, des von ihm gewählten Komitees oder endlich die von den Viehhaltern bestellten Organe, wenn denselben in bezug auf die Handhabung der Vorschriften dieses Gesetzes eine Unterlassung oder pflichtwidrige Gebarung zur Last fällt, nach Vorschrift der Gemeindeordnung in sinngemäßer Anwendung des § 90 G. D. beziehungsweise § 40 des Gesetzes vom 27. Dezember 1882 L. G. Bl. Nr. 8 ex 1883 zu strafen und ihnen außerdem nach Maßgabe den vollen oder teilweisen Ersatz der für die Entsendung der Kommission erwachsenen Kosten aufzuerlegen.

§ 24.

Die vom Landes-Ausschuße aus Anlaß der Nichtbeachtung der Vorschriften dieses Gesetzes in Gemäßheit des § 23 verhängten Geldstrafen fließen in den vom Lande separat verwalteten Fond zur Hebung der Rindviehzucht.

§ 25.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und wird dadurch gleich-

zeitig das Landesgesetz vom 14. April 1896
L. G. Bl. Nr. 28 außer Kraft gesetzt.

Betreffend die Durchführung der Bestimmungen
des § 1 ist der Landes-Ausschuß ermächtigt, in
den ersten drei Jahren der Wirksamkeit dieses
Gesetzes nach Anhörung der Landeskommision aus-
nahmsweise und nach Maßgabe des Bedürfnisses
Erleichterungen eintreten zu lassen.

§ 26.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein
Minister des Innern und Mein Ackerbauminister
betraut.

Wien, am



NB! Nachstehender Prüfungsschein wäre als Jurtaheft mit gleichlautendem Texte so anzulegen, daß ein Exemplar des Prüfungsscheines in Händen der Landeskommission bleibt, das zweite abgetrennt und dem Stierhalter ausgefolgt wird.

Formular I zum Stierhaltungsgesetze.

Gerichtsbezirk:

Prüfungsschein.

Der unten bezeichnete Zuchstier
 des
 in Parzelle _____ ist in Gemäßheit des
 Gesetzes vom _____ untersucht, gekennzeichnet
 und als zur Zucht tauglich anerkannt worden.

Dieser Schein hat für das Land Vorarlberg Gültigkeit auf die Zeit vom 1. Oktober
 bis 31. September eventuell für die Dauer der Zuchttauglichkeit.

Alter	Farbe (ohne Abzeichen)	Bemerkungen, insbesondere Angaben über Rasseigenschaften und das Messungs- bzw. Klassifikations-Ergebnis.
		<p style="text-align: center;">. den 19 . .</p>

Formular II zum Stierhaltungsgesetze.

Gerichtsbezirk:

Gemeinde:

Protokoll

aufgenommen in der Gemeindefanzlei am
über den Stand der Zuchtstierhaltung für die Zuchtungsperiode 19 . . . , d. i. vom 1. November
19 . . . bis 30. September 19 . . .

1. Nach der in der Gemeinde zuletzt vorgenommenen Zählung befinden sich daselbst:

. . . Kühe und

. . . fäselbare Kalbinnen, daher

. . . Stücke, welche in der vorbenannten Sprungperiode zur Zucht verwendet werden können.

2. Für diese Sprungperiode sind in der Gemeinde Zuchtstier . .
und zwar Gemeindestier . . . , Rayonstier . . . , Genossenschaftstier . . . , Vereinsstier . . . , und
. . . Privatstier . . . (§ 6 Absatz 1) letzter . . . Eigentum de
aufgestellt, welche sämtlich der Besichtigung durch die Landeskommission unterzogen, als tauglich erklärt,
hierauf gekennzeichnet und mit dem Erlaubnisscheine versehen wurden.

3. In der gleichen Periode des vorigen Jahres sind für fäselbare Stücke (Kühe
und Kalbinnen) Stiere und zwar . . . Gemeindestier, . . . Rayonstier,
. . . Genossenschafts- beziehungsweise Vereinsstier und . . . Privatstier (§ 7 Absatz 1) derart
gehalten worden, daß in der Zeit vom 1. November 19 . . . bis 31. Mai 19 . . . von den
Gemeindestieren . . . , von den Rayonstieren , von den Genossenschafts- beziehungsweise
Vereinsstieren , von den Privatstieren (§ 7 Absatz 1), für den Rest der Jahresperiode
aber im ganzen nur Stier . . . aufgestellt war . . .

4. Die für die heurige Sprungperiode aufgestellten Zuchtstiere, wie solche im Punkt 2 dieses
Protokolles angeführt erscheinen, haben nachbenannte Standorte.

5. Die Anschaffung und Haltung der Zuchtstiere wurde in fogenender Weise geregelt und durchgeführt:
(Woferne hierüber ein Vertrag abgeschlossen wurde oder ein gültiges Statut vorhanden ist, hat
die beglaubigte Abschrift dem Protokolle beigefügt zu werden.)

Das bei den Zuchtstieren eingehobene Sprunggeld fließt

6. In der Sprungperiode des vorigen Jahres hat sich an Unglücksfällen, durch welche ein
aufgestellter Zuchtstier vorzeitig unbrauchbar geworden ist, ereignet.

D . . . abgegangene . . . Stier . . . wurde . . . durch Nachschaffung ersetzt, indem

7. In der abgelaufenen Zuchtperiode haben sich folgende bemerkenswerte Umstände ergeben.: